

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen des Westerwald-Vereins an die Zweigvereine

I.

Allgemeines

Der Hauptverein des Westerwald-Vereins stellt jährlich im Rahmen der jeweiligen Haushaltslage zur Förderung der Ziele des Vereins Mittel zur Verfügung.

II.

Einzelmaßnahmen der Förderung

Es werden Zuschüsse gewährt für

1. Die Anschaffung und Instandsetzung beweglichen Vermögens (z.B. Laptop, Beamer oder GPS-Geräte) oder sonstige vereinseigene Medien
30% der Kosten, max. 500,00 Euro,
2. sowohl den Bau, die Einrichtung und die Instandsetzung von Wanderheimen, Schutzhütten usw. als auch die Verwirklichung und Einrichtung von Vorhaben (Grundstücken) für einen wirksamen Umweltschutz, insbesondere für Erhaltung und Schutz von Natur und Landschaft sowie für die Denkmalpflege
20% der Kosten, max. 1.500,00 Euro,
3. die Ausrichtung der Jahreshauptversammlung und der Sternwanderung des Hauptvereins (jeweils max. 1000,00 Euro gegen Kostennachweis),
4. die Teilnahme an Veranstaltungen für den Westerwald-Verein auf nationaler und internationaler Ebene bei einer Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen
100,00 Euro je Veranstaltung,
5. Vereinsjubiläen:

| | |
|--------------------|-------------|
| 25 Jahre | 100,00 Euro |
| 50 Jahre | 200,00 Euro |
| 75 Jahre | 400,00 Euro |
| 100 Jahre und mehr | 600,00 Euro |

III.

Förderungsvoraussetzungen

1. Leistungen werden auf Beschluss des Hauptvorstandes nur an Zweigvereine gewährt, die ihren Pflichten gegenüber dem Hauptverein in vollem Umfang nachkommen.
2. Empfänger von Zuschüssen müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen erfüllen und die geforderten Eigenleistungen aufbringen.
3. Auf Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.
4. Eigenleistungen (Barmittel und/oder Eigenarbeiten) müssen in der Regel mindestens 20% der Gesamtkosten betragen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
5. Soweit Zuschüsse Dritter (z.B. Bund, Land oder Kommune) zu erwarten sind, sollten diese beantragt und möglichst vorrangig in Anspruch genommen werden.
6. Der Hauptvorstand ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der Zuschussempfänger sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen.
Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
7. Der Höchstbetrag der je Haushaltsjahr und Zweigverein zu gewährenden Zuschüsse beträgt 500,00 Euro (im Falle II.2 1.500,00 Euro und II.3 1.000,00 Euro), jedoch grundsätzlich maximal 90% des Jahresbeitrags. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Hauptvorstand.
8. Eine nachträgliche Bezuschussung ist grundsätzlich nicht möglich.
9. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme (einschl. evtl. erforderlicher behördlicher Genehmigungen),
 - b) Kostenvoranschläge,
 - c) Finanzierungsplan.

Wetzlar, 27.10.1984 / Dierdorf, 08.09.1993 / Niederahr, 08.02.1995 /
Selters, 01.09.2004 / Montabaur, 25.09.2006 / Willingen, 22.10.2007 /
Montabaur, 16.10.2019 / Montabaur 21.01.2020 / Hachenburg 16.12.2021